

Inkongruente Einlage und Ausschüttung bei der Kapitalgesellschaft

Prof. Dr. Burkhard Binnewies
11. März 2021



© Rechtlicher Hinweis: Jede Form der Vervielfältigung und/oder Weiterverbreitung des vorliegenden Skripts im Ganzen oder bloß in Auszügen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Autors als Urheber gestattet, der für den Inhalt des Skripts allein verantwortlich ist. Der Veranstalter Bremer Steuer-Institut GmbH kann insofern weder die Gewähr für die Richtigkeit noch dafür übernehmen, dass das Skript frei von Rechten Dritter ist.



Bremer Steuer-Institut GmbH

Schenkung zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter?
Inkongruente Ausschüttungen und Einlagen bei Kapitalgesellschaften

11.3.2021, Online-Seminar

Prof. Dr. Burkhard Binnewies

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

A. Einführung

Die Kapitalgesellschaft hat keine Privatsphäre. Nach der ständigen Rechtsprechung des Ersten Senats des BFH sind sämtliche Einnahmen Betriebseinnahmen. Sämtliche Ausgaben sind Betriebsausgaben (BFH v. 6.4.2005 I R 15/04, BStBl. II 2006, 196). VGA als Korrektiv, aber: Darlegungs- und Beweislast liegt beim Finanzamt.

Die Kapitalgesellschaft kann **daneben** Schenkerin und Beschenkte iSd. ErbStG sein (BFH v. 6.12.2016 I R 50/16, HFR 2017, 622, Pflegeheim-Entscheidung; FG Nürnberg v. 29.7.2010 4 K 392/09, EFG 2011, 361). Die Abgrenzung zu § 7 Abs. 8 ErbStG ist unklar, s.u.

B. Inkongruente Gewinnausschüttung

I. Einführung

Grundsätzlich erfolgen Ausschüttungen **im Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Grund- oder Stammkapital** der Gesellschaft (§ 29 Abs. 3 GmbHG, § 60 Abs. 2 AktG).

Zivilrechtlich ist dies keineswegs zwingend. Zum Ausgleich von der Regel abweichender wirtschaftlicher und persönlicher Interessen der Gesellschafter kann gesellschaftsrechtlich eine **inkongruente Gewinnausschüttung** vereinbart werden (§ 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG, § 60 Abs. 3 AktG).